

Satzung

des

VfB

Verein für Bewegungsspiele 1920 Linz am Rhein e.V.

Linz am Rhein, 23.März 2023

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

1. Der am 30.06.1920 in Linz gegründete Sportverein führt den Namen: Verein für Bewegungsspiele 1920 Linz e.V., Sitz: Linz am Rhein.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden; sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (m/w/d) werden

§3

Der Verein besteht aus ordentlichen-, jugendlichen- und Ehren-Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene (m/w/d), die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Zu den jugendlichen Mitgliedern (Vereinsjugend) zählen alle Mitglieder, vom 3. bis zum 17. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes (§ 17 a) von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen gilt die anliegende Ehrenordnung.

§4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand (§ 17 a) ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 17 a). Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 22 – 79 BGB.

§5

Die Aufnahmegebühr ist freiwillig. Bei Zahlung kann das neue Vereinsmitglied die Höhe selbst bestimmen.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalender-Halbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand (§ 17 a) bekanntzugeben. Der Vereinsaustritt erfolgt zum Schluss des Kalender-Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Ein Mitglied kann unter vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhaften Handlungen.

§7

Die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrages wird von Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung oder eine ordentlich einberufene (§ 9) außerordentliche Versammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§8

Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen mit Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der Übungsleiter und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

Organe des Vereins

§9

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 17 a) durch Veröffentlichung mindestens 21 Tage vorher im „Mitteilungsblatt der VG Linz“. Sollte eine schriftliche Einladung erfolgen, so ist zwischen dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung ebenfalls eine Frist von mindestens 21 Tagen einzuhalten.

§10

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§11

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand (§17 a) vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit erkennt.

Anträge zur Satzungsänderung sind grundsätzlich in schriftlicher Form vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird bis 31. Januar jeden Jahres auf der Homepage bekannt gegeben.

Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Protokollführer ist der jeweilige Geschäftsführer.

§12

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Kalender-Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind (Punkte e, f, g lt. § 17 alle 2 Jahre):

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Kassenbericht
- c) Kassenprüfbericht
- d) Wahl des Wahlleiters und Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (§17 a), sofern sie anstehen
- f) Wahl des Beirates (§ 17 b), sofern sie anstehen
- g) Wahl von Kassenprüfern, sofern sie anstehen

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfende und einen (ev. auch mehrere) Ersatzkassenprüfenden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Kassenprüfenden prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfenden erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§14

Eine außerordentliche Versammlung wird auf Beschluss des Vorstandes (§ 17 a) einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung innerhalb einer Frist von 10 Tagen verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben. Der Zweck der außerordentlichen Versammlung ist bei Einladung schriftlich mitzuteilen.

§15

Stimmberechtigt sind alle in §3 aufgeführten Mitglieder. Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung und in den sonstigen Versammlungen, in denen Wahlen getätigt werden, kein Stimmrecht, mit Ausnahme der nach anliegender Jugendordnung gewählten Jugendvertreter.

§16

Wählbar als Vorstandsmitglied und Beirat sind alle im §3 aufgeführten Mitglieder, mit Maßgabe, dass für den Vorstand (§17 a) Mitglieder erst ab 18 Jahren wählbar sind.

Die Mitglieder des Beirates müssen am Tage der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Bei der Wahl muss das zu wählende Mitglied persönlich anwesend sein. Bei Abwesenheit kann das Mitglied eine schriftliche Erklärung abgeben, dass es das Amt im Falle der Wahl annimmt. Die Erklärung ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

Leitung des Vereins

§17

Die Vereinsführung besteht

a) Aus dem Vorstand:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem Geschäftsführer
3. Dem Schatzmeister

b) Dem Beirat:

1. Den unter a) 1 bis 3 aufgeführten Personen
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
4. Dem Vereinsjugendleiter
5. Den Jugendleitern der einzelnen Sportabteilungen
6. Dem Pressewart
7. Dem Jugendsprecher

c) Soweit erforderlich kann der Vorstand (§ 17 a) zur Bewältigung der vielfältigen Aufgabe besondere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind nur für die Dauer ihres Bestehens Mitglied im Beirat. Die Berufung in die Jeweiligen Ausschüsse bedarf der Bestätigung des Vorstandes (§ 17 a).

§18

Die im § 17 a und b aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand nach §17a und b ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Ausschüsse zum Beirat ist im § 17 c geregelt. Beschlüsse des Vorstandes und Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§19

Unbeschadet der im §17 festgelegten Amtsdauer des Vorstands und Beirates soll die Mitgliederversammlung bzw. eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Versammlung das Recht zustehen, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Beiratsmitglieder durch Einberufung eines Misstrauensantrages abzurufen. Der Antrag hierzu muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ist der 1. Vorsitzende die Misstrauensperson, kann der Antrag beim Geschäftsführer oder Schatzmeister eingereicht werden. Im Übrigen wird auf §13 Bezug genommen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§20

Als Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes (§ 26 BGB) gilt der im § 17 a aufgeführte Vorstand. Zwei Vorstandsmitglieder (§ 17 a) vertreten den Verein.

§21

Führung und Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand nach § 17 a. Er hat den Verein nach sportlichen und kaufmännischen Grundsätzen sowie nach den Richtlinien seiner vorgesetzten Instanzen (Sportbünde) zu verwalten. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Bewilligung der Ausgaben
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Versammlungen, außerordentliche Versammlung und Mitgliederversammlung)
- c) Die Aufnahme; den Ausschluss und die Berufung von Mitgliedern, alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen gerührt werden.

Die Beiratsmitglieder gemäß § 17 b haben ihn bei der Durchführung vorstehender Aufgaben zu unterstützen.

§22

Die / der 1. Vorsitzende in seiner Abwesenheit der Geschäftsführer oder der Schatzmeister beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates (§17 a, b und c) und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand oder der Beirat oder beide Organe sind einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes (§17 a) oder des Beirates (§ 17 b) und (§ 17 c) es beantragt. Der Vorstand (§ 17 a) hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen (§ 17 b und c) und er Abteilungen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Beirat (§ 17 b und c) hören.

§23

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden.

§24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verwies
2. Geldstrafe bis zu EURO 25,-
3. Disqualifikation vom aktiven Sport bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens oder der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein (siehe auch §6)

Der Bescheid ist schriftlich mitzuteilen.

§25

Gegen die Strafbescheide oder den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss spätestens nach 10 Tagen schriftlich erfolgt sein. Einspruch Instanz ist die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden. Die Entscheidung ist dann endgültig.

§26

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Zustimmung der Auflösung ist $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigend Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Linz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§27

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23. März 2023 anstelle der bisherigen Satzungen in Kraft.

Linz am Rhein, 23. März 2023

Anlagen

Ehrenordnung

Jugendordnung